

**Veterinärbehördliche Auflagen für den  
Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V.  
zum Viehmarkt am 14. Oktober 2017  
und Kleintiermarkt vom 14. und 15. Oktober 2017  
(Stand 22.08.2017)**

Der Veranstalter hat die Aussteller bzw. Händler über folgende Auflagen zu informieren und für deren Einhaltung zu sorgen:

**Folgende Auflagen sind zu erfüllen:**

**I. Anforderungen an den Veranstalter**

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass

1. das Marktgelände so abgesichert ist, dass Verkäufer, Anbieter und Aussteller von Tieren nur durch einen kontrollierten Zugang zum Markt gelangen können.
2. jeder Verkäufer, Anbieter und Aussteller von Tieren vor dem Betreten des Marktgeländes auf das lückenlose Vorhandensein der unter Punkt II-IV dieser veterinärbehördlichen Auflagen geforderten Dokumente und Nachweise hin kontrolliert wird und bei Mängeln von der Marktteilnahme ausgeschlossen wird.
3. vor dem Betreten des Marktgeländes eine tierärztliche Eingangsuntersuchung der angebotenen Tiere durch einen Tierarzt durchgeführt wird.
4. außerhalb der festgelegten Auftriebszeiten von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr keine Tiere für den Verkauf oder Ausstellung auf das Marktgelände aufgetrieben werden.
5. jeder Verkäufer, Anbieter und Aussteller während der gesamten Veranstaltung durch eigenes Kontrollpersonal sowie am 14.10.2017 unter Beteiligung eines Tierarztes auf die Einhaltung der Auflagen kontrolliert wird.
6. jeder Verkäufer, Anbieter und Aussteller, bei dem bei den o.g. Kontrollen Mängel festgestellt werden, unverzüglich des Marktes verwiesen wird und diesen verlässt, sofern die Mängel nicht sofort beseitigt werden können.
7. kein Handel mit Tieren – außerhalb des Marktes – auf dem angrenzenden Parkplatz erfolgt. Dieses ist mit vom Veranstalter zu stellendem Kontrollpersonal sicherzustellen. Anbieter, die hier Tiere anbieten, sind unverzüglich vom gesamten Gelände des Marktes incl. der Parkplätze zu verweisen.
8. jeder Stand an gut sichtbarer Stelle mit dem Namen und der Adresse des Anbieters bzw. Standbesitzers gekennzeichnet ist.
9. jeder Verkäufer, Anbieter und Aussteller mit Name, Adresse und Telefonnummer, sowie Anzahl, Art und ggf. Rasse der zum Verkauf vorgesehenen Tiere in einer Liste erfasst wird, so dass -falls erforderlich- der Anbieter jederzeit ausfindig gemacht werden kann.
10. genügend Tränkemöglichkeiten für die Großtiere vorhanden sind. Außerdem ist jederzeit frisches Trinkwasser in ausreichender Menge vorzuhalten.
11. im Kleintierzelt Tische aufgestellt werden, mit denen ein Mindestabstand der ausgestellten Kleintiere (Hunde, Geflügel, Kaninchen, Vögel u.a.) zu den Besuchern sichergestellt wird, der 50 cm nicht unterschreiten darf.
12. keine Tiere an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
13. im Falle von Beanstandungen geeignete Transport- und Ausstellungsbehältnisse in ausreichender Zahl und Größe bereitgehalten werden.
14. bei Gewinnspielen bzw. Verlosungen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.

15. über alle bei den Kontrollen durch den Veranstalter festgestellten Beanstandungen und die daraufhin vom Veranstalter getroffenen Maßnahmen ist der Veterinärdienst unter Nennung von Namen und Adresse des Verkäufers, Anbieters bzw. Ausstellers schriftlich bis zum 30.10.2017 zu informieren.

16. die Aussteller bzw. Händler über die für sie geltenden Auflagen informiert werden. Gleichzeitig hat er für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

## **II. Allgemeine Anforderungen an die Veranstaltung**

1. Während der gesamten Veranstaltung sollte ein in der Behandlung der ausgestellten und gehandelten Tiere erfahrener Tierarzt erreichbar sein.

2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden, sofern der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anderen anzeigepflichtigen Tierseuche als der Blauzungenkrankheit festgelegten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegt oder für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung alle Tierbewegungen untersagt wurden (stand still).

3. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit einem anderen Gesundheitsstatus, in Berührung kommen. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden.

4. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere, Tiere ohne vorgeschriebene Kennzeichnung sowie Tiere ohne die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere sind bei der Einlasskontrolle zurückzuweisen.

5. Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich zu führen und dem zuständigen Personal bei der Eingangskontrolle vorzuzeigen. Außerdem hat er sie dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen. Gewerbliche Anbieter haben ihre Erlaubnis nach § 11 TierSchG und die erforderlichen schriftlichen Informationen gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1, Nr. 1 u. 2 TierSchG mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Diese Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.

7. Eine für die zum Verkauf angebotenen bzw. ausgestellten Tiere verantwortliche Person muss jederzeit bei den Tieren zugegen sein, um das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen, die Prüfung der veterinärrechtlichen Auflagen zu ermöglichen und Käufer zu beraten.

8. Verkäufer und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.

9. Nach dem Kauf hat der Käufer für eine tierschutzgerechte Aufbewahrung der erworbenen Tiere zu sorgen und ist für einen tierschutzgerechten Transport verantwortlich.

10. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen.

11. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.

12. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde.

13. Die Veranstaltungsleitung darf nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.

14. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

### **III. Allgemeine Anforderungen und Auflagen an alle Tierarten**

1. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sowie Muttertiere, bei denen die Geburt unmittelbar bevorsteht oder die sich in der Geburt befinden, dürfen nicht ausgestellt werden.

2. Jungtiere, die ohne Muttertier noch nicht selbstständig leben oder sich versorgen können, dürfen nicht angeboten werden.

3. Für den Handel mit einheimischen oder exotischen Tieren, welche unter die Artenschutz-Bestimmungen fallen, muss eine CITES-Bescheinigung sowie eine Handels- und Vermarktungsgenehmigung der Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes Hannover vorgelegt werden können.

4. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn in deren Herkunftsort der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, Geflügelpest, Newcastle-Krankheit, Aujeszkysche Krankheit, Infektiöse Anämie der Einhufer oder eine andere anzeigepflichtige Tierseuche, für die die ausgestellten Tierarten empfänglich sind, besteht oder der Ausbruch amtlich festgestellt worden ist oder deren Herkunftsbestand sich in einem der genannten Krankheiten gebildeten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet befindet und deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.

5. Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser haben. Davon abweichend müssen Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen mindestens dreimal täglich bis zur Sättigung getränkt werden.

6. Tiere sind, soweit möglich, aus den Transportkisten herauszunehmen. Sofern sie in Käfigen oder Behältnissen ausgestellt werden, müssen die Tiere in sauberen, mit geeignetem Material eingestreuten und verletzungssicheren Käfigen oder Behältnissen gehalten werden, genügend Platz in den Käfigen haben (kein Anstoßen mit Schwanz, Kopf oder Rücken an Decken bzw. Seitenwänden bei normaler Körperhaltung), soweit erforderlich mit Rückzugsmöglichkeiten ausgestattet sein und jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser haben.

7. Die Käfige müssen dreiseitig blickdicht geschlossen sein. Für Haus- und Ziergeflügel,

Kaninchen und Meerschweinchen genügt eine geschlossene Rückwand.

8. Es dürfen nur Tiere der gleichen Art und des gleichen Geschlechts zusammen in einem Käfig gehalten werden. Dies gilt nicht für das gemeinsame Halten von Kaninchen und Meerschweinchen sowie für Ziervögel. Werden mehrere Tiere in einem Käfig gehalten, müssen sie untereinander verträglich sein und von der Größe her zusammenpassen.

9. Die Käfige bzw. Behältnisse müssen mindestens auf Tischhöhe (ca. 80 cm hoch) und vor Sonne, Regen und Zugluft geschützt aufgestellt werden. Abweichend hiervon dürfen bei Lauf- und Wassergeflügel die Käfige auch ebenerdig aufgestellt werden.

10. Der Anbieter von Kleintieren (Hunden, Geflügel, Kaninchen, Vögeln u. a.) muss den freien Zugriff der Besucher auf die Tiere verhindern (z. B. durch Anbringen von Drahtgitterdeckeln).

11. Die Tiere dürfen an den zwei Tagen je Tag höchstens 10 Stunden der Öffentlichkeit präsentiert werden.

12. In den Räumen bzw. Zelten, in denen Tiere untergebracht sind, gilt Rauchverbot. Diese Räume bzw. Zelte müssen gut belüftbar sein, sowie sich vor und nach der Börse reinigen und desinfizieren lassen.

13. Es müssen genügend und jeder Zeit nutzbare Wasserzapfstellen für Kalt- und Warmwasser sowie Handwaschgelegenheiten vorhanden sein.

#### **IV. Spezielle Anforderungen an die verschiedenen Tierarten**

##### **1. Geflügel (Hühnergeflügel, Tauben, Wassergeflügel)**

Geflügel muss gemäß der Geflügelpest-Verordnung längstens 7 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sein. Eine tierärztliche Bescheinigung über die klinische Untersuchung muss mitgeführt werden und dem zuständigen Amtstierarzt auf Verlangen vorgelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass Geflügel nur in einem geschlossenen Raum bzw. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Schutzvorrichtung angeboten wird.

Ferner ist von jedem Verkäufer das zu führende Bestandsregister mitzuführen. In das Bestandsregister ist vor Ort im Falle der Abgabe von Geflügel der Name und Anschrift des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie Art und Anzahl des abgegebenen Geflügels einzutragen. Der Verkäufer muss seine Anschrift dem Käufer für die erforderliche Eintragung in dessen Bestandsregister mitteilen.

Auf Verlangen hat der Halter des aufgestellten Geflügels der zuständigen Behörde die Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen.

##### **1.1. Enten und Gänse**

Enten oder Gänse dürfen gem. § 7 Abs. 2 bis 4 der Geflügelpestverordnung nur aufgestellt werden, wenn eine Bescheinigung über eine tierärztliche klinische Untersuchung und das Ergebnis einer negativen Untersuchung von 60 Tieren des Bestandes oder, wenn bis zu 60 Tiere im Bestand gehalten werden, von allen Tieren des Bestandes auf Influenza A Virus der Subtypen H5 und H7 vorgelegt wird. Die virologische Untersuchung darf längstens sieben

Tage vor dem Markttag durchgeführt worden sein. Hinweis: Die Laborkosten sind vom Tierhalter zu tragen (ca. 23 Euro pro Probe).

Wer seine Enten oder Gänse gemäß den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung (§ 7 Abs. 2 Satz 4) gemeinsam mit Hühnern oder Puten hält und dieses bei der zuständigen Behörde angezeigt hat muss keine virologische Untersuchung durchführen. In diesem Fall muss die Bestätigung der Anzeige der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Folgende Käfiggröße darf nicht unterschritten werden: 100 cm x 100 cm x 100 cm

## 1.2. Hühner und Truthühner

Der Herkunftsbestand und die Ausstellungstiere müssen im Falle von Hühnern und Truthühnern regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sein. Eine entsprechende tierärztliche Impfbescheinigung mit folgenden Angaben ist während der Veranstaltung bereit zu halten:

- Name und Wohnort des Besitzers;
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes;
- Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummern der Marken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere;
- Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes;
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung der Hühner und Truthühner hat so zu erfolgen, dass nach Angabe des Impfstoffherstellers zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine Immunität gegen die Newcastle – Krankheit ausgebildet ist.

Folgende Käfiggrößen dürfen nicht unterschritten werden:

- Truthühner: 100 cm x 100 cm x 100 cm,
- Zwerghühner 50 cm x 50 cm x 50 cm,
- kleine Hühnerrasse 60 cm x 60 cm x 60 cm
- mittelgroße Hühnerrassen 70 cm x 70 cm x 70 cm.

## 1.3. Tauben

Tauben sind gegen die Paramyxovirusinfektion mit einem dafür zugelassenen Impfstoff mit der vom Hersteller angegebenen Dosis so zu impfen, dass zum Zeitpunkt der Veranstaltung nach Information des Impfstoffherstellers eine Immunität gegen eine Paramyxovirusinfektion ausgebildet ist. Über die erfolgte Impfung ist eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Folgende Käfiggrößen dürfen nicht unterschritten werden:

- Haustauben bis Brieftaubengröße: 35 cm x 35 cm x 35 cm,
- Mittelgroße Taubenrassen 40 cm x 40 cm x 40 cm,
- Große Taubenrassen: 50 cm x 50 cm x 50 cm,
- Tauben der Rasse „Strasser“ und Tauben ähnlicher Größe: 50 x 50 x 50 cm;
- Tauben der Rassen „Römer“, „Montauban“ und Tauben ähnlicher Größe: 60 x 60 x 60 cm
- ausgewachsene Tauben der Rasse „Brügger Kämpfer“, „Lütticher Kämpfer“ und Tauben ähnlicher Größe: 70 x 70 x 70 cm

Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.

Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.

Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Es sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- Wellpappe,
- staubarme Hobelspäne,
- kurz gehäckseltes Stroh,
- staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt,
- trockener Sand,
- Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind, um Verletzungen auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können, und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herab fallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.

In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein.

Tauben sind mindestens zweimal am Tag zu füttern, frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen.

Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.

## 2. Sittiche, Papageien, Zier- und Singvögel

Der Verkauf von Sittichen, Papageien, Zier- und Singvögeln darf grundsätzlich nur in geschlossenen Räumen erfolgen, in denen ein Entweichen der Vögel nicht möglich ist.

Die Fläche eines Käfigs darf 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten. Eine Kantenlänge muss mindestens die 1,5-fache Körperlänge des Vogels betragen, die andere der einfachen Körperlänge entsprechen. Der Käfig muss so hoch sein, dass der Vogel darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen kann. Bei bis zu 10 Vögeln muss eine Kantenlänge mit der Anzahl der Vögel multipliziert werden, ab dem 10. Vogel kann der zusätzliche Platzanspruch je Tier um die Hälfte reduziert werden. Außer bei Bodenvögeln müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung angebracht sein.

Die Besatzdichte darf nur so groß sein, dass mindestens ein Drittel der Sitzstangenlänge frei bleibt.

Den Vögeln muss ständig sauberes Wasser und Futter zur Verfügung stehen.

## 3 Kleinsäuger

Eine Kantenlänge des Käfigs muss mindestens die 1,5-fache Körperlänge des Tieres betragen, die andere der einfachen Körperlänge entsprechen. Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen können. Bei entspannt liegenden Tieren muss ein Drittel der Bodenfläche frei bleiben. Es müssen Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

### 3.1. Kaninchen

Kaninchen müssen nachweislich mindestens zwei Wochen vorher gegen die Hämorrhagische Krankheit (RHD) geimpft worden sein. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Impfbescheinigung zu erbringen.

### 4. Hunde und Katzen

Hunde und Katzen müssen mit einem elektronischen Kennzeichen (Transponder / Mikrochip nach ISO Norm) gekennzeichnet sein. Der Verkauf oder die sonstige Abgabe von Welpen, die jünger sind als 8 Wochen, ist verboten.

Folgende Impfungen sind vorzuweisen:

Hunde: Hunde müssen eine gültige Tollwutimpfung vorweisen. Die Impfung muss mindestens 21 Tage alt sein und die Tiere müssen nachweislich gegen Hepatitis contagiosa canis, Leptospirose, Parvovirose und Staupe geimpft sein.

Katzen: Katzen müssen eine gültige Tollwutimpfung vorweisen. Die Impfung muss mindestens 21 Tage alt sein und die Tiere müssen nachweislich gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche (Rhinotracheitisvirus / felines Calicivirus und Panleukopenievirus) geimpft sein.

Die Gültigkeit der Impfungen richtet sich nach den Angaben des Impfstoffherstellers.

Für Hunde und Katzen, die jünger als 3 Monate sind ist eine tierärztliche oder amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung mit folgenden Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift des Tierbesitzers bzw. Züchters.
- Rasse, Alter, Geschlecht, Farbe, Identifizierung (Tätowierung, Mikrochip).
- Das jeweilige Tier muss zum Ausstellungstag untersucht worden sein und wurde frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, insbesondere einer Tollwuterkrankung befunden.

Diese Untersuchung darf nicht älter als 5 Tage sein.

Alle Impfungen sind durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung (Heimtierausweis/Impfpass)

nachzuweisen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

- Name und Anschrift des Tierbesitzers / bzw. Züchters.
- Rasse, Alter, Geschlecht, Farbe, Art und Zeichnung des Felles des Tieres, Tätowierung oder Mikrochipnummer.
- Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes

### 5. Pferde und Ponys

- Fohlen und Pferde im Alter von unter 12 Monaten sind zur Veranstaltung nicht zugelassen.
- Auf den Markt dürfen nur Pferde und Ponys mit gültigen und vollständig ausgefüllten Equidenpass verbracht werden.
- Es müssen an die Größe der Pferde angepasste Anbindevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- Alle Pferde müssen durch vom Veranstalter gestellte nummerierte Halftermarken gekennzeichnet sein. Die Anmeldekarten mit den darauf vermerkten Halftermarkennummern der jeweiligen Pferde sind in der Nähe der Pferde für alle Besucher gut einsehbar auszuhängen.

## 6. Rinder, Schafe und Ziegen

- Es dürfen ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder aufgetrieben werden, die von einem schriftlichen Nachweis hierüber begleitet werden.
- Es dürfen ausschließlich Rinder eingestellt werden, die aus einem Gebiet stammen, das nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432 EWG als BHV1 frei anerkannt ist und die BHV1-freie Rinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung sind. Sie dürfen nicht gegen eine BHV1- Infektion geimpft sind und müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein (BHV1-freier Bestand).
- Rinder im Alter von unter 6 Monaten dürfen nicht eingestellt werden

## 7. Schweine

Schweine dürfen wegen der Gefahr der Verbreitung der Europäischen Schweinepest und der Aujeszkyschen Krankheit nicht auf einen Markt verbracht werden.

### **Allgemeine Hinweise:**

Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Aufsicht durch den Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück.

### **Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen behält sich der Veterinärdienst für Stadt und Landkreis ausdrücklich vor.

### **Widerrufsvorbehalt**

Die Erlaubnis des Veterinäramtes des Landkreises Osnabrück kann widerrufen werden, wenn durch amtstierärztliche Überprüfungen festgestellt wird, dass die Tiere nicht tierschutzgerecht gehalten werden.

### **Fundstellen\***

Tierschutzgesetz (TierSchG)  
vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit geltenden Fassung

Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO – Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung

Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)  
vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung

Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. Nr. 24/2014, S.318)